A10431/11.0

Besondere Bedingungen für die Anwartschaftsversicherung in der PSKV (Private Studentische Krankenversicherung)



1. Allgemeines

Für die Anwartschaftsversicherung gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen 2009 für die Private Studentische Krankenversicherung (MB/PSKV und Tarif PSKV), soweit sie nicht durch nachstehende Bestimmungen geändert oder ergänzt werden.

2. Voraussetzungen

- 2.1 Die Anwartschaftsversicherung kann nur mit Wirkung zum unmittelbaren Anschluss an eine Versicherung in der Privaten Studentischen Krankenversicherung beim gleichen Unternehmen und nur in den Nr. 2.2 genannten Fällen abgeschlossen werden.
- 2.2 Versicherungsberechtigt sind Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig oder im Rahmen der Familienversicherung versichert werden, die Anspruch auf Heilfürsorge aus einem öffentlichen Dienstverhältnis oder vergleichbare Ansprüche erwerben oder die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt vorübergehend in einen Staat, der kein Mitgliedsstaat der Europäischen Union und kein Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, verlegen.
- 2.3 Die Anwartschaftsversicherung endet, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 2.2 nicht mehr vorliegen. Die Versicherung wird ab diesem Zeitpunkt in der Privaten Studentischen Krankenversicherung fortgeführt, wenn die Versicherungsfähigkeit der versicherten Person gegeben ist. Ungeachtet dessen endet die Anwartschaftsversicherung mit Vollendung des 34. Lebensjahres. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich Mitteilung von einer Änderung der Voraussetzungen nach Nr. 2.2 zu machen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann für zwischenzeitlich entstandene Zeiten der Nichtversicherung eine erneute Gesundheitsprüfung durchgeführt und der Prämienzuschlag gemäß § 193 Abs. 4 Versicherungsvertragsgesetz VVG (siehe Anhang) erhoben werden.

3. Beiträge

3.1 Die monatlichen Beiträge ergeben sich aus der Beitragsübersicht.

Gegebenenfalls vereinbarte Risikozuschläge zu der der Anwartschaftsversicherung zugrundeliegenden Versicherung in der Privaten Studentischen Krankenversicherung werden während der Dauer der Anwartschaft nicht erhoben.

- 3.2 Bei einer Änderung der Beiträge der der Anwartschaftsversicherung zugrunde liegenden Privaten Studentischen Krankenversicherung gemäß § 8b MB/PSKV 2009 werden die Beiträge für die Anwartschaftsversicherung zum selben Zeitpunkt neu festgesetzt.
- 3.3 Bei Wiederaufleben der der Anwartschaftsversicherung zugrunde liegenden Versicherung in der Privaten Studentischen Krankenversicherung ist für jede versicherte Person der Neugeschäftsbeitrag zum dann erreichten tariflichen Alter zu zahlen. Gegebenenfalls vereinbarte Risikozuschläge oder Leistungsausschlüsse leben wieder auf.
- 3.4 Nicht rechtzeitige Zahlung des Erstbeitrags oder eines Folgebeitrages kann unter den Voraussetzungen der §§ 37, 38 VVG zum Verlust des Versicherungsschutzes führen. Ist ein Beitrag bzw. eine Beitragsrate nicht rechtzeitig gezahlt und wird der Versicherungsnehmer schriftlich gemahnt, so ist er zur Zahlung der Mahnkosten verpflichtet, deren Höhe sich aus dem Tarif ergibt.

4. Leistungen

Für die Dauer der Anwartschaft besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistungen.

5. Ansprüche aus der Anwartschaftsversicherung

- 5.1 Durch den Abschluss einer Anwartschaftsversicherung erwirbt die versicherte Person das Recht, bei Wegfall der Voraussetzungen gemäß Nr. 2.2 unter den Bedingungen der Nr. 2.3 die Versicherung in der Privaten Studentischen Krankenversicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung in Kraft zu setzen. Alle während der Anwartschaftsversicherung eingetretenen Krankheiten und Unfallfolgen sind nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen 2009 für die Private Studentische Krankenversicherung in den Versicherungsschutz eingeschlossen.
- 5.2 Die Zeit der Anwartschaftsversicherung wird nicht auf die vereinbarte Mindestvertragsdauer gemäß § 13 Teil I Abs. 1 Satz 1 MB/PSKV 2009 angerechnet.

6. Obliegenheiten

Für die Dauer der Anwartschaftsversicherung findet § 9 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 MB/PSKV 2009 keine Anwendung

7. Ende der Anwartschaftsversicherung

- 7.1 Kündigung
 - 7.1.1 Der Versicherungsnehmer kann die Anwartschaftsversicherung mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Versorgungsabschnittes kündigen. Die Kündigung kann auf einzelne versicherte Personen beschränkt werden.
 - 7.1.2 Der Versicherer verzichtet in der Anwartschaftsversicherung auf das ordentliche Kündigungsrecht. Die gesetzlichen Bestimmungen über das außerordentliche Kündigungsrecht bleiben unberührt. Die Kündigung kann auf einzelne versicherte Personen beschränkt werden.
- 7.2 Die Anwartschaftsversicherung endet ferner gemäß Nr. 2.3.

8. Änderung der Besonderen Bedingungen für die Anwartschaftsversicherung

Für eine Änderung der Besonderen Bedingungen für die Anwartschaftsversicherung in der Privaten Studentischen Krankenversicherung gilt § 18 MB/PSKV 2009.

Anhang

Versicherungsvertragsgesetz - VVG -

§193
Versicherte Person; Versicherungspflicht

Wird der Vertragsabschluss später als einen Monat nach Entstehen der Pflicht nach Absatz 3 Satz 1 beantragt, ist ein Prämienzuschlag zu entrichten. Dieser beträgt einen Monatsbeitrag für jeden weiteren angefangenen Monat der Nichtversicherung, ab dem sechsten Monat Nichtversicherung für jeden weiteren angefangenen Monat der Nichtversicherung ein Sechstel eines Monatsbeitrags. Kann die Dauer der Nichtversicherung nicht ermittelt werden, ist davon auszugehen, dass der Versicherte mindestens fünf Jahre nicht versichert war. Der Prämienzuschlag ist einmalig zusätzlich zur laufenden Prämie zu entrichten. Der Versicherungsnehmer kann vom Versicherer die Stundung des Prämienzuschlages verlangen, wenn ihn die sofortige Zahlung ungewöhnlich hart treffen würde und den Interessen Versicherers durch die Vereinbarung angemessenen Ratenzahlung Rechnung getragen werden kann. Der gestundete Betrag ist zu verzinsen.

(LKH 1-43 11.09)